

**Traktandum 8 / Anpassung der Finanzierung der Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für Heimbewohnerinnen und -bewohner; Entwürfe Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und Dekret über einen Beitrag des Kantons an den Aufwand der Ergänzungsleistungen 2020 - Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV / Gesundheits- und Sozialdepartement**

1.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Engler Pia 12 Abs. 3bis
<p><sup>3bis</sup> Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 trägt in Abweichung von Absatz 3 <u>der Kanton</u> den Aufwand für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für die anrechenbare Tagestaxe von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, soweit diese 165 Franken übersteigt. Massgebend ist der Durchschnitt der Kosten der betreffenden Wohnsitzgemeinde an den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.</p>		

2.	Antragsteller/in <u>Antrag:</u> Ablehnung.	Engler Pia
----	--	------------